

Pensionär-Vereinigung RWE AG Kraftwerk Neurath

Betreff: Informationen für Versichertenälteste: Energiepreispauschale für Rentnerinnen und Rentner

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten Sie über die geplante **Energiepreispauschale für Rentnerinnen und Rentner** informiert, die Bestandteil des so genannten dritten Entlastungspaketes der Bundesregierung sein soll.

Die **Deutsche Rentenversicherung Bund** hat gestern einen **Fragen und Antworten-Katalog** auf ihrer Internetseite veröffentlicht, den wir Ihnen an dieser Stelle zur Kenntnis geben möchten:

*"Vor dem Hintergrund der anhaltenden Energiepreisentwicklung hat der Koalitionsausschuss am 3. September 2022 beschlossen, dass auch Rentnerinnen und Rentner, die **bisher keine** Einmalzahlung erhalten haben, entlastet werden und eine Energiepreispauschale in Höhe von 300 EUR erhalten sollen.*

Wer bekommt die Energiepreispauschale?

Die Energiepreispauschale erhält, wer am 1. September 2022 Anspruch auf eine Alters-, Erwerbsminderungs- oder Witwen-/Witwerrente der gesetzlichen Rentenversicherung hat. Anspruch besteht nur bei einem Wohnsitz im Inland.

(Anmerkung: Soweit von einer Person mehrere der genannten Renten nebeneinander bezogen werden, wird die Energiepreispauschale nur einmal ausgezahlt.)

Muss die Energiepreispauschale beantragt werden?

Nein. Eine Antragstellung ist nicht erforderlich. Die Auszahlung der Energiepreispauschale erfolgt automatisch.

Wann wird die Energiepreispauschale ausgezahlt?

Die Zahlung der Energiepreispauschale soll ab Anfang Dezember erfolgen.

Wer zahlt der Energiepreispauschale aus?

Die Auszahlung der Energiepreispauschale soll als Einmalzahlung durch den Renten Service der Deutschen Post AG, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und die Landwirtschaftliche Alterskasse erfolgen.

Werden für die Auszahlung der Energiepreispauschale Bankverbindungsdaten der Rentnerinnen und Rentner angefordert?

Nein. Die Auszahlung der Energiepreispauschale erfolgt über die bereits bekannten Bankverbindungen der Rentnerinnen und Rentner.

Muss die Energiepreispauschale versteuert werden?

Die Energiepreispauschale unterliegt der Steuerpflicht.

Müssen für die Energiepreispauschale Sozialversicherungsbeiträge entrichtet werden?

Nein. Die Energiepreispauschale unterliegt nicht der Beitragspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung.

Wird die Energiepreispauschale bei einkommensabhängigen Sozialleistungen angerechnet?

Nein. Die Energiepreispauschale wird bei einkommensabhängigen Sozialleistungen nicht angerechnet.

Was gilt für Bezieherinnen und Bezieher von Waisenrenten?

Empfängerinnen und Empfänger von Waisenrenten haben keinen eigenen Anspruch auf die Energiepreispauschale, da sie ihren Lebensunterhalt regelmäßig nicht selbst bestreiten und bereits mittelbar durch Haushaltsgemeinschaften mit Erwerbstätigen oder Bezieherinnen und Beziehern von Hinterbliebenenrenten erfasst werden.

Empfängerinnen und Empfänger von Waisenrenten, deren Lebensunterhalt nicht über die Haushaltsgemeinschaft abgedeckt ist, haben die Pauschale in der Regel als Auszubildende erhalten oder sollen sie als Studierende oder Fachschülerinnen und Fachschüler erhalten.

An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Fragen zur Energiepreispauschale beantworten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Bürgertelefon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS). Das Bürgertelefon ist montags bis donnerstags zwischen 8.00 Uhr und 20.00 Uhr unter der Telefonnummer 030 221 911 001 erreichbar."

Bitte beachten Sie:

Der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens bleibt zunächst abzuwarten. Änderungen sind wie immer nicht ausgeschlossen. Wir werden Sie über den weiteren Fortgang entsprechend informieren.

Viele Grüße aus Düsseldorf in die Regionen.

Mirko Jatzkowski
Sachgebietsleiter

Referat Selbstverwaltung

Deutsche Rentenversicherung Rheinland
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf